

## Berufstätige mit abgeschlossener beruflicher Ausbildung

Berufstätige mit Hochschulabschluß, Fachschulabschluß, Meister und Facharbeiter sowie Berufstätige, die eine Ausbildung auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen abgeschlossen haben.

## Berufstätige mit Hochschulabschluß

- Personen, die in einer beliebigen Studienform (Direkt-, Fern-, Abend- oder externes Studium) an einer Universität, Hochschule, Ingenieurhochschule, Akademie oder an einem Institut mit Hochschulcharakter den Hochschulabschluß entsprechend den geltenden rechtlichen Regelungen erworben haben.
- Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder wissenschaftlicher Leistungen ein wissenschaftlicher Grad oder Titel zuerkannt wurde.
- Inhaber gleichwertiger Abschluszeugnisse staatlich anerkannter höherer Schulen und Universitäten anderer Länder.

Nicht dazu zählen Teilnehmer an einem verkürzten Sonderstudium (z.B. Teilstudium), das nicht mit dem Erwerb eines Hochschulabschlusses entsprechend den geltenden rechtlichen Regelungen endet.

## Berufstätige mit Fachschulabschluß

- Personen, die an einer Ingenieur- oder Fachschule in einer beliebigen Studienform oder extern den Fachschulabschluß entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften erworben haben und denen eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung erteilt wurde.
- Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen der Fachschulabschluß bzw. eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung zuerkannt wurde.
- Personen, die an staatlich anerkannten mittleren und höheren Fachschulen anderer Länder eine Ausbildung abgeschlossen haben, die der Anforderung des Fachschulabschlusses in der DDR entspricht, und ein entsprechendes Zeugnis besitzen.
- Personen, die den Abschluß Techniker erworben haben, sind in die Berufstätigen mit Fachschulabschluß einbezogen.

Nicht dazu zählen Teilnehmer an einem Fachschulstudium, das nicht zum Fachschulabschluß führt, und Meister, auch wenn die Ausbildung an einer Ingenieur- oder Fachschule erfolgt. In den Tabellen über den Ausbildungsstand der Berufstätigen ist aufgrund der Fachschulanerkennung ein Teil der Berufstätigen mit Facharbeiterabschluß im Gesundheitswesen ab 1976 in den Bestand der Berufstätigen mit Fachschulabschluß einbezogen (laut Anordnung vom 21. August 1975, GBl. Teil I, Nr. 36/1975.)

## Meister

Personen, die einen urkundlichen Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meister bzw. als Meister des Handwerks besitzen bzw. denen aufgrund langjähriger Berufserfahrungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Qualifikation als Meister zuerkannt wurde. Nicht hierzu zählen: In Meisterfunktionen eingesetzte oder den Begriff "Meister" als Tätigkeitsbezeichnung führende Arbeitskräfte, die keinen Meisterabschluß haben (z. B. Platzmeister, Wagenmeister).

## Facharbeiter

Personen, die über die Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung nach abgeschlossener Ausbildung die Facharbeiterprüfung bestanden haben und im Besitz eines Facharbeiterzeugnisses (Facharbeiterbrief) sind oder denen aufgrund langjähriger Berufserfahrungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Facharbeiterqualifikation zuerkannt wurde.

## Berufstätige mit Ausbildung auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen

Personen, die in der Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenbildung eine Ausbildung auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen abgeschlossen haben und im Besitz eines entsprechenden Zeugnisses sind.

## Sozialökonomische Struktur der Berufstätigen

Beschäftigtengruppe	Berufstätige									
	1955	1988	1949	1955	1960	1970	1980	1985	1987	1988
	1 000		Prozent							
Berufstätige (einschließlich Lehrlinge).....	8 188,0	8 979,7	100	100	100	100	100	100	100	100
Arbeiter und Angestellte (einschließlich Lehrlinge).....	6 415,9	7 974,0	68,6	78,4	81,0	84,5	89,4	89,0	88,8	88,8
Mitglieder von Produktions- genossenschaften <sup>1)</sup> .....	192,8	824,0	-	2,4	13,8	12,3	8,5	9,0	9,2	9,2
darunter: LPG.....	190,2	629,1	-	2,3	12,0	8,7	6,5	6,8	7,0	7,0
PGH.....	2,4	164,0	-	0,0	1,8	3,1	1,8	1,8	1,8	1,8
Übrige Berufstätige <sup>2)</sup> .....	1 579,2	181,7	31,4	19,3	5,3	3,3	2,1	2,0	2,0	2,0
darunter:										
Einzelbauern und private										
Gärtner.....	1 028,9	5,9	20,7	12,6	0,4	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Private Handwerker.....	320,0	111,7	4,7	3,9	2,8	1,7	1,3	1,2	1,2	1,2
Private Groß- und Einzel- händler.....	148,3	39,0	2,9	1,8	1,3	0,8	0,4	0,4	0,4	0,4
Freiberuflich Tätige.....	33,9	12,6		0,4	0,3	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1

1) Einschließlich Mitglieder von Rechtsanwaltskollegien. - 2) Einschließlich mithelfende Familienangehörige.